

MIETBÜRGSCHAFT

Nachfolgende Erklärung hat der Bürge / haben die Bürgen selbstständig abzugeben und eigenhändig zu unterzeichnen:

Zur Sicherung der Ansprüche aus dem Mietvertrag vom _____.

zwischen

- nachfolgend „Mieter“ genannt -

und

- nachfolgend „Vermieter“ genannt -

verbürgt sich

Bürge zu 1)

Name/Vorname:

wohnhaft:

Geburtsdatum/Geburtsname:

Personalausweis-/Reisepassnummer:

Bürge zu 2)

Name/Vorname:

wohnhaft:

Geburtsdatum/Geburtsname:

Personalausweis-/Reisepassnummer:

dem Vermieter gegenüber zu den unten aufgeführten Vereinbarungen für den Mieter für die fälligen Mietbeträge, Betriebskosten, Abgaben, Beiträge, Mahngebühren und Vermieterregressansprüche zzgl. jeweiliger Nebenleistungen für folgende Mietsache:

Wohnung:

Straße:

PLZ/Ort:

Die Bürgschaft wird befristet bis zum Ende der Insolvenz der Mieter.

§ 1 Sicherungszweck

Die Bürgschaft wird zur Sicherung der Forderungen des Vermieters aus dem vorbezeichneten Mietverhältnis gegen den Mieter übernommen. Die Bürgschaft bleibt auch bei Wechsel des Inhabers oder einer Änderung der Rechtsform der Firma des Vermieters bestehen und sichert in diesen Fällen alle Forderungen des Rechtsnachfolgers gegen den Mieter.

§ 2 Erstreckung auf Zinsen und Provisionen

Die Bürgschaft umfasst auch die sich aus dem Mietvertrag ergebenden Ansprüche hinsichtlich (Verzugs-)Zinsen, Provisionen und Kosten. Dies gilt auch, falls die Zinsen, Provisionen und Kosten durch Saldierung zur Hauptsache geworden sind.

§ 3 Einrede der Vorausklage

Auf die Einrede der Vorausklage verzichten die Bürgen ebenso wie auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit gemäß § 770 BGB sowie die Einrede der Verjährung der Hauptschuld. Einreden nach § 768 BGB sind nicht möglich. Der/Die Bürge(n) können keine Rechte aus der Art oder dem Zeitpunkt der Verwertung oder der Aufgabe anderweitiger Sicherheiten herleiten.

§ 4 Mehrere Bürgen

Mehrere Bürgen, die sich aus dieser Urkunde verpflichten, haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Anerkennnisse

Anerkennnisse, die der Mieter dem Vermieter erteilt hat oder noch erteilen wird, haben gegenüber dem/den Bürgen nur mit deren schriftlichen Anerkennung volle Gültigkeit.

§ 6 Zahlung des/der Bürgen

Zahlt der Bürge bzw. zahlen die Bürgen auf Anfordern seitens des Vermieters, so gehen die Rechte und Sicherheiten des Vermieters gegen den Mieter im anteiligen Verhältnis auf den/die Bürgen über.

§ 7 Änderung

Die Änderung dieser Bürgschaft bedarf der Schriftform.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand dieses Bürgschaftsvertrages bestimmt sich nach dem Wohnort des Vermieters.

§ 9 Rechtswirksamkeit

Unwirksame oder nichtige Vereinbarungen haben nicht die gesamte Nichtigkeit aller Vereinbarungen zur Folge; sie sind vielmehr durch neue Vereinbarungen, die dem wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden, zu ersetzen, ist dieser Vertrag lückenhaft, so verpflichten sich die Parteien zur Ausfüllung der Lücke durch Einfügen angemessener Vereinbarungen, die dem am nächsten kommen, als hätten die Vertragsschließenden diesen Punkt bei Vertragsschluss nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bedacht.

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Bürge zu 1)

Unterschrift Bürge zu 2)

Anlagen: Selbstauskunft des Bürgen / der Bürgen
 Kopie des Personalausweises des / der Bürgen